

Meldeverordnung ZABIL 1/2013 der Oesterreichischen Nationalbank

betreffend die

statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs

vom 10. April 2013 (kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
vom 19. April 2013)

in der Fassung der Novelle vom 8. Jänner 2016

ZABIL 1/2016

(kundgemacht im BGBl. II Nr. 10/2016 vom 14. Jänner 2016)

Stand Oktober 2018

Der vorliegende Text dokumentiert die aktuell gültige Fassung der Meldeverordnung ZABIL 1/2013 unter Einbeziehung der Novelle ZABIL 1/2016. Im Zweifel gilt der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	1
1.1	Gesetzesauftrag	1
1.2	Meldegegenstand	1
1.3	Zweck der Meldung	1
1.4	Geheimhaltung	1
1.5	Meldungslegung	2
1.6	Allgemeine Regeln	2
2	Meldung zu Direktinvestitionen (DI)	3
2.1	DI-Transaktionsmeldung	3
2.1.1	Meldeinhalt	3
2.1.2	Meldepflichtige	3
2.1.3	Meldegrenze	3
2.1.4	Meldeperiode	3
2.2	DI-Standmeldung	3
3	Meldung zu Portfolioinvestitionen (PI)	4
3.1	Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer	4
3.1.1	Meldeinhalt	4
3.1.2	Meldepflichtige	4
3.1.3	Meldegrenze	4
3.1.4	Meldeperiode	4
3.2	entfällt	5
3.3	entfällt	5
3.4	Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt	5
3.4.1	Meldeinhalt	5
3.4.2	Meldepflichtige	5
3.4.3	Meldegrenzen	5
3.4.4	Meldeperiode	6
3.5	Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe- Geschäften – nur Geschäfte mit ausländischen Partnern	6
3.5.1	Meldeinhalt	6
3.5.2	Meldepflichtige	6
3.5.3	Meldegrenzen	6
3.5.4	Meldeperiode	6
3.6	Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern	7
3.6.1	Meldeinhalt	7
3.6.2	Meldepflichtige	7

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

3.6.3	Meldeperiode	7
4	Meldung zu Sonstigen Investitionen (SI).....	7
4.1	Meldung von Forderungs- und Verpflichtungsständen	7
4.1.1	Meldeinhalt	7
4.1.2	Meldepflichtige	8
4.1.3	Meldegrenze	9
4.1.4	Meldeperiode	9
4.2	Meldung von Zinsertrag und Zinsaufwand.....	9
4.2.1	Meldeinhalt	9
4.2.2	Meldepflichtige	9
4.2.3	Meldegrenze	9
4.2.4	Meldeperiode	10
4.3	Spezielle Regelung zur Meldung von Sonstigen Investitionen durch MFIs	10
4.3.1	Meldepflichtige	10
4.3.2	Meldung von DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs	10
4.3.3	Meldung zusätzlicher Inhalte für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken	10
5	Meldung zu Finanzderivaten (FD).....	11
5.1	Meldeinhalt.....	11
5.2	Meldepflichtige.....	11
5.2.1	Zahlungsein- und -ausgänge	11
5.2.2	Bestände.....	11
5.3	Meldegrenzen	11
5.3.1	Zahlungsein- und -ausgänge	11
5.3.2	Bestände.....	12
5.4	Meldeperiode.....	12
5.4.1	Zahlungsein- und -ausgänge	12
5.4.2	Bestände.....	12
6	Meldung zu grenzüberschreitenden liegenschaftsbezogenen Transaktionen und Vermögensübertragungen.....	12
6.1	Meldeinhalt.....	12
6.2	Meldepflichtige.....	13
6.2.1	An- und Verkauf von Liegenschaften	13
6.2.2	Vermietung/Verpachtung einschließlich der Nutzung natürlicher Ressourcen. 13	
6.2.3	Vermögensübertragungen	13
6.3	Meldegrenze.....	13
6.4	Meldeperiode.....	13
	Ausnahmen von der Meldepflicht.....	13
8	14

Diese Meldevorschriftung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
8.1 Inkrafttreten.....	14
Anhang A.....	15
Anhang B.....	23

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Gesetzauftrag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idF BGBl. I Nr. 4/2015 (DevG 2004), ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs
- die Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen, zu erstellen und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der genannten Statistiken erfolgt u.a. auf der Internet-Homepage der OeNB.

Zur Erfüllung dieses Gesetzauftrages ist die OeNB gemäß § 6 Abs. 2 DevG 2004 berechtigt, von inländischen natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte und Meldungen einzuholen.

Die OeNB hat durch Verordnung Termine, Form und Gliederung der zu liefernden Daten vorzuschreiben. Gestützt auf § 6 Abs. 2 und 3 DevG 2004 wird dazu die gegenständliche Meldeverordnung erlassen, aufgrund der die Meldepflichtigen bestimmt und diese verpflichtet werden, zu den festgesetzten Terminen die angeführten Meldungen mit den definierten Meldeinhalten zu erstatten.

1.2 Meldegegenstand

Gegenstand der Meldung sind Daten betreffend grenzüberschreitende *Direktinvestitionen (DI)*, *Portfolioinvestitionen (PI)*, *grenzüberschreitende Sonstige Investitionen (SI)*, *grenzüberschreitende liegenschaftsbezogene Transaktionen* und *Vermögensübertragungen* sowie zu grenzüberschreitenden Geschäften mit *Finanzderivaten (FD)* gemäß den Abschnitten 2-6 und den Anlagen 1-17 (Belegschaubilder).

1.3 Zweck der Meldung

Die auf Basis der nach dieser Verordnung erhobenen Daten erstellten Statistiken zeigen die außenwirtschaftliche Verflechtung der österreichischen Volkswirtschaft und dienen währungs- und wirtschaftspolitischen Zwecken. Sie werden u. a. von der EZB und EUROSTAT sowie vom IWF gefordert. Weiters sind die Daten dieser Statistiken wichtige Indikatoren bei der Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

1.4 Geheimhaltung

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 des DevG 2004 streng vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 DevG 2004).

1.5 Meldungslegung

Die Meldungen sind nach den von der OeNB vorgegebenen technischen Standards auf elektronischem Weg zu erstatten.

Alternativ können Meldungen mittels Meldevordrucken erbracht werden. Die Meldevordrucke und Erläuterungen für die zu erstattenden Meldungen sind auf Anfrage kostenlos bei der OeNB (Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien) zu beziehen.

Die Meldungen sind in deutscher Sprache zu legen.

Die vorgegebenen Standards und Erläuterungen zur Meldungslegung können über folgende Internet-Adresse abgerufen werden:

<http://www.zahlungsbilanz.oenb.at>

1.6 Allgemeine Regeln

Die Beträge sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet auszuweisen. Rundungen bis Tausend Währungseinheiten sind zulässig. Ausnahme: Rundungen bei Angaben in Gold (ISO-Code XAU), welches in Feinunzen notiert, sind nicht erlaubt.

Bei Standmeldungen, die in Euro oder Eurogegenwert zu melden sind, sind die Fremdwährungsbeträge mit dem EZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen – für Transaktionsmeldungen, die in Euro oder Eurogegenwert zu melden sind, ist am Tag der Transaktion in Euro umzurechnen. Für Währungen, für die die Europäische Zentralbank keinen Referenzkurs veröffentlicht, ist der Devisenmittelkurs anzuwenden.

Sofern im Bereich der zu meldenden Stammdaten zu einem *Ausländer* gemäß Belegschaubild die Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer angeführt ist, so bezieht sich diese Verpflichtung auf Nummern, die im Sitzstaat des *Ausländers* vergeben wurden. Diese Regelung umfasst nur *Ausländer* mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz.

Fällt das Ende einer Meldungslegungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich diese auf den nächstfolgenden Werktag.

Zu einer Meldeperiode sind pro Beleg alle Meldeinhalte grundsätzlich in nur einer Meldung zu legen. Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung oder einer Komplettierungsmeldung bekannt gegeben werden. Seitens der OeNB kann eine komplette Ersatzmeldung aufgrund technischer oder inhaltlicher Fehler bzw. eine Komplettierungsmeldung aufgrund von fehlenden Meldeinhalten (Teillieferung oder unvollständige Meldung) angefordert werden.

Die Meldepflichtigen haben die Meldungen nach bestem Wissen auszufüllen und innerhalb der Meldungslegungsfristen an die OeNB zu übermitteln.

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Verwaltungsübertretung nach § 10 des DevG 2004 dar und können mit einer Geldstrafe bis zu Euro 5.000,-- geahndet werden.

Der zur Auskunftserteilung Verpflichtete kann sich einer bevollmächtigten Person bedienen. Auf Verlangen der OeNB hat der Bevollmächtigte das Bestehen des Vollmachtsverhältnisses nachzuweisen. Ungeachtet des Bestehens eines derartigen Vollmachtsverhältnisses steht es der OeNB frei, Rückfragen, Mängelbehebungsaufforderungen und andere Auskunftsaufforderungen direkt an den Meldepflichtigen zu richten.

Bedient sich ein *Inländer* bei der Begründung eines meldepflichtigen Sachverhaltes eines Treuhänders, so obliegt die Meldepflicht dem Treugeber (dem *Inländer*). Wird bei der

Begründung eines meldepflichtigen Sachverhaltes von Seiten des *Ausländers* ein inländischer Treuhänder beauftragt, so obliegt die Meldepflicht dem Treuhänder.

Inländische Zweigniederlassungen von *Ausländern* sind hinsichtlich der Meldepflicht *Inländern* gleichgestellt.

Kursiv geschriebene Ausdrücke werden in den Begriffsbestimmungen (Anhang A) erklärt.

2 Meldung zu Direktinvestitionen (DI)

2.1 DI-Transaktionsmeldung

2.1.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind grenzüberschreitende *DI-Transaktionen*

- a) im Zusammenhang mit aktiven *Direktinvestitionen*,
- b) im Zusammenhang mit passiven *Direktinvestitionen*,
- c) sowie den damit verbundenen Stammdaten bei Erstmeldung des *Ausländers* und bei Änderung dieser Daten,

gemäß den Belegschaubildern D1, D2 und D3 (Anlagen 1, 2 und 3).

Die Meldung erfolgt in Euro oder Eurogegenwert.

DI-Transaktionen mit indirekt gehaltenen Beteiligungen, zum Beispiel Großmutterzuschüsse, müssen als *DI-Transaktion* mit der/den direkten Beteiligung/en gemeldet werden.

2.1.2 Meldepflichtige

Meldepflichtig sind *Inländer*, die *Direktinvestitionen* im Ausland tätigen (aktive *Direktinvestition*), oder die das Ziel von *Direktinvestitionen* aus dem Ausland sind (passive *Direktinvestition*).

2.1.3 Meldegrenze

Zu melden sind *DI-Transaktionen*, die pro Geschäftsfall Euro 500.000,- bzw. Eurogegenwert erreichen oder übersteigen. *DI-Transaktionen*, die zu einer Auflösung einer bereits in der *DI-Transaktions-* oder *DI-Standmeldung* gemeldeten *Direktinvestition* führen, unterliegen keiner Meldegrenze. Leermeldungen sind nur auf Aufforderung zu schicken. Ein meldepflichtiger Geschäftsfall umfasst alle diesen Geschäftsfall betreffende *DI-Transaktionen*, die innerhalb einer Meldeperiode stattfinden und die entweder eine Veränderung der Eigenkapitalbeziehungen, eine Gewinnausschüttung oder einen Erwerb/Verkauf von Anteilsrechten zwischen einem meldepflichtigen *Inländer* und einem *Ausländer* betreffen, auch wenn dieser Geschäftsfall in mehreren Einzelschritten abgewickelt oder gegebenenfalls in mehrere Zahlungsstranchen aufgeteilt wird.

2.1.4 Meldeperiode

Die Meldung erfolgt im Anlassfall und ist bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten. Die Meldeperiode ist der Monat, in dem eine *DI-Transaktion* stattgefunden hat.

2.2 DI-Standmeldung

Neben der Einholung von Meldungen zu den *DI-Transaktionen* ist es für die in Abschnitt 1.3 genannten Zwecke notwendig, von einem statistisch relevanten Melderkreis Daten über

Stände von aktiven und passiven *Direktinvestitionen* und die Gesamterträge aus solchen *Direktinvestitionen* zu erheben.

Zu diesem Zweck werden *Inländer* jährlich über Einzelbescheid zur Auskunftserteilung aufgefordert.

3 Meldung zu Portfolioinvestitionen (PI)

Alle Meldungen zu *Portfolioinvestitionen* sind auf Basis von Einzelwertpapieren mit Wertpapier-Kennnummer, und zwar dem *ISIN-Code* oder – falls nicht vorhanden – einer speziell definierten internen Nummer, welche der OeNB im Rahmen der Stammdatenmeldung gemäß Abschnitt 3.6.1 zu melden ist, zu legen.

Als Kriterium für die Zuordnung eines Geschäftes in eine bestimmte Meldeperiode ist der Buchungstag zu verwenden.

Generelle Nullmeldungen auf Kennnummernbasis und Leermeldungen sind nicht zu erstatten.

3.1 Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer

3.1.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind Bestände von und Transaktionen zu Wertpapieren, gemäß dem Belegschaubild P1 (Anlage 4).

Unabhängig vom Lagerort der Wertpapiere sind

- sämtliche Wertpapiereigenbestände (ausgenommen Auslandsfilialen), gleichgültig, ob sie selbst verwahrt werden, oder bei Dritten zur Verwahrung liegen,
- die Bestände- sowie Wertpapierdepotein- und -ausgänge von für *inländische Nicht-Depotführer* verwahrten Wertpapieren und
- die Bestände sowie Wertpapierdepotein- und -ausgänge von für *Ausländer* verwahrten Wertpapieren

entlang vordefinierter *Depotgruppen* zu melden.

Wird in einer Meldeperiode durch Wertpapierdepotein- bzw. -ausgänge eine Veränderung des Depotgruppenbestandes (eines Wertpapiers) auf Null herbeigeführt, ist für dieses Wertpapier für den entsprechenden Monat, in dem der Depotbestand Null erreicht, eine Meldung zu legen.

3.1.2 Meldepflichtige

Meldepflichtig sind *inländische Depotführer*.

3.1.3 Meldegrenze

Meldungen haben unabhängig von einer Wertgrenze zu erfolgen.

3.1.4 Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich innerhalb von 10 Bankwerktagen nach dem Meldestichtag zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag eines jeden Monats.

3.2 entfällt

3.3 entfällt

3.4 Wertpapiermeldung – Wertpapiere nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt

3.4.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind Wertpapierbestände und entsprechende Wertpapierein- und -ausgänge für in- und ausländische Wertpapiere, die nicht auf Depots bei *inländischen Depotführern* zur Verwahrung liegen, gemäß dem Belegschaubild P2 (Anlage 5).

Bestandsveränderungen aufgrund von *echten und unechten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren* oder *Wertpapierleihe-Geschäften* sind in dieser Wertpapiermeldung ebenfalls zu melden.

Beteiligungen an inländischen Firmen in Form von Wertpapieren (Stammaktien bzw. Konzernfinanzierungen über Schuldverschreibungen) sind ebenfalls in dieser Wertpapiermeldung zu melden.

Beteiligungen an ausländischen Firmen in Form von ausländischen Anteilspapieren können, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden, sofern diese Anteilspapiere in der DI Standmeldung gemäß Abschnitt 2.2 gemeldet werden.

Ausländische Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungen sind zu melden.

Wird in einer Meldeperiode durch Ein-/Ausgänge eine Veränderung des Bestandes eines Wertpapiers auf Null herbeigeführt, sind bei Erstattung der Quartals- bzw. Jahresmeldung sowohl die Transaktion als auch der Periodenendstand Null in der entsprechenden Meldeperiode zu melden.

3.4.2 Meldepflichtige

Meldepflichtig sind *inländische Nicht-Depotführer*.

3.4.3 Meldegrenzen

Wertpapierbestände mit einem Wert ab Euro 5.000.000,-- oder Eurogegenwert zum Ende des Kalenderjahres bewirken eine jährliche Meldepflicht, Wertpapierbestände mit einem Wert ab Euro 30.000.000,-- oder Eurogegenwert zum Ende des Kalenderquartals eine quartalsmäßige Meldepflicht.

Wird nach erfolgter Quartalsmeldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die Meldegrenze zur Kalenderquartalsmeldung unterschritten, so muss für diese Meldeperiode dennoch eine Quartalsmeldung erstattet werden. Weitere Quartalsmeldungen sind erst wieder bei neuerlichem Erreichen oder Überschreiten der Meldegrenze erforderlich.

3.4.4 Meldeperiode

Bei der Quartalsmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag eines jeden Kalenderquartals. Die Meldung ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats der OeNB zu übermitteln.

Bei der Jahresmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr. Der Meldestichtag ist der 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Meldung ist spätestens am 31. Jänner des Folgejahres der OeNB zu übermitteln.

3.5 Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften – nur Geschäfte mit ausländischen Partnern

3.5.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind Einzeltransaktionen bzw. Bestände zu *echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren* und zu *Wertpapierleihe-Geschäften* mit ausländischen Partnern gemäß dem Belegschaubild P4 (Anlage 7). Die Meldung ist sowohl für inländische als auch für ausländische Wertpapiere – unabhängig davon, wo das betroffene Wertpapier verwahrt wird – zu legen. Es sind jeweils die Geschäftsarten Pensionsnahme und -gabe sowie Leihenahme und -gabe zu unterscheiden.

3.5.2 Meldepflichtige

Meldepflichtig sind *inländische Nicht-Depotführer*.

3.5.3 Meldegrenzen

Wertpapierbestände mit einem Wert ab Euro 5.000.000,-- oder Eurogegenwert zum Ende des Kalenderjahres bewirken eine jährliche Meldepflicht, Wertpapierbestände mit einem Wert ab Euro 30.000.000,-- oder Eurogegenwert zum Ende des Kalenderquartals eine quartalsmäßige Meldepflicht.

Wird nach erfolgter Quartalsmeldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die Meldegrenze zur Kalenderquartalsmeldung unterschritten, so muss für diese Meldeperiode dennoch eine Quartalsmeldung erstattet werden. Weitere Quartalsmeldungen sind erst wieder bei neuerlichem Erreichen oder Überschreiten der Meldegrenze erforderlich.

3.5.4 Meldeperiode

Bei der Quartalsmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag eines jeden Kalenderquartals. Die Meldung ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats der OeNB zu übermitteln.

Bei der Jahresmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr. Der Meldestichtag ist der 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Meldung ist spätestens am 31. Jänner des Folgejahres der OeNB zu übermitteln.

3.6 Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern

3.6.1 Meldeinhalt

Für den Fall, dass zum Meldungslegungszeitpunkt für die gemäß Abschnitt 3 zu meldenden Wertpapiere kein *ISIN-Code* existiert, muss eine interne Wertpapier-Kennnummer gemäß dem Belegschaubild P5 (Anlage 8) mit den für das zu meldende Wertpapier spezifischen Stammdaten gemeldet werden.

3.6.2 Meldepflichtige

Die Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern ist zu legen von

- allen *inländischen Depotführern* und *Nicht-Depotführern*, die in ihrem Eigenbestand oder Kundenbestand ein Wertpapier führen, zu dem kein gültiger *ISIN-Code* existiert, und
- allen inländischen Emittenten eines Wertpapiers, zu dem kein gültiger *ISIN-Code* existiert.

3.6.3 Meldeperiode

Die Meldung muss gelegt werden, falls während eines Kalendermonats eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

1. Vergabe einer neuen internen Wertpapier-Kennnummer (Neuvergabe),
2. Änderung der Stammdaten zu einer bereits gemeldeten internen Wertpapier-Kennnummer,
3. Löschung einer internen Wertpapier-Kennnummer aus dem Datenbestand,
4. Wechsel von einer internen Wertpapier-Kennnummer auf einen *ISIN-Code*,
5. Reaktivierung einer bereits gelöschten internen Wertpapier-Kennnummer.

Es ist der am Meldestichtag – das ist der letzte Tag des Monats, in dem die Neuvergabe bzw. Änderungen stattgefunden haben – gültige Stammdatensatz zu liefern.

Die Meldung muss spätestens gleichzeitig mit den Meldungen gemäß Abschnitt 3.1 bis 3.5 bei der OeNB eintreffen.

4 Meldung zu Sonstigen Investitionen (SI)

4.1 Meldung von Forderungs- und Verpflichtungsständen

4.1.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind Forderungs- und Verpflichtungsstände – einschließlich nicht-transaktionsbedingter Veränderungen – zu grenzüberschreitenden *Sonstigen Investitionen* gegliedert in

- a) Meldungen für *Ausländer*, unterteilt in
 - a. „Meldung SI-Forderungen und SI-Verpflichtungen“ gemäß den Belegschaubildern S1 und S2 (Anlage 9), und in
 - b. „Meldung SI-Forderungen und SI-Verpflichtungen aus *Handelskrediten*“ gemäß den Belegschaubildern SA und SB (Anlage 11), sowie
- b) Meldungen für ausländische Konzernunternehmen, unterteilt in

- a. „Meldung SI-Forderungen und SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen“ gemäß den Belegschaubildern S3 und S4 (Anlage 10) und in
- b. „Meldung SI-Forderungen und SI-Verpflichtungen aus *Handelskrediten* gegen ausländische Konzernunternehmen“ gemäß den Belegschaubildern SC und SD (Anlage 12).

Die Meldung erfolgt in Originalwährung. Bei Forderungs- bzw. Verpflichtungsständen sind die aushaftenden Nominalstände zu melden, bei Angabe von Anteilen an Unternehmen unter 10% die Buchwerte (kein Nominalkapital). Stände sind grundsätzlich ohne Vorzeichen auszuweisen. Da Stände auch negative Werte annehmen können, gelten jedoch folgende Ausnahmen: Stände auf Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling-Konten sowie Stände aus täglich fälligen Einlagen sind nur unter „Forderungen“ gemäß dem Belegschaubild S1 (Anlage 9) bzw. S3 (Anlage 10) zu melden. Im Falle von Negativ-Ständen ist bei diesen Ständen das Vorzeichen Minus (-) anzugeben.

Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat.

4.1.2 Meldepflichtige

4.1.2.1 Allgemeine Regelung

Meldepflichtig sind alle *Inländer*, die grenzüberschreitende *Sonstige Investitionen* tätigen oder Ziel einer solchen sind.

Beauftragt ein *Ausländer* zur Eintreibung seiner Forderungen aus *Sonstigen Investitionen* gegen *Inländer* einen *Inländer* als Inkassanten, obliegt die Meldepflicht dem Inkassanten. Für den meldepflichtigen Inkassanten erstreckt sich die Meldepflicht auf den Gesamtstand der offenen, zum Inkasso stehenden Forderungen des *Ausländers*, wobei in der Meldung (Belegschaubild S2, Anlage 9) dieser Gesamtstand unter dem Abschnitt „Verpflichtungen“ auszuweisen ist.

4.1.2.2 Weitere spezielle Regelungen

- Einlagen entgegennehmende Unternehmen gemäß Artikel 1 lit. a Z 2 sublit. a der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. 09.2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) ABl. L 297 vom 7.11.2013 - im Folgenden *EZB-Monetärstatistik-VO* - unterliegen der speziellen Regelung zur Meldung von *Sonstigen Investitionen* gemäß Abschnitt 4.3.
- Länder und Gemeinden, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013, idgF) Meldungen zeitgerecht, vollständig und korrekt an die Bundesanstalt Statistik Österreich erstatten, erfüllen hiermit ihre Meldeverpflichtung gemäß Abschnitt 4. Verwaltungsgesellschaften (§ 3 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. Nr. 77/2011 idgF) sowie Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (§ 2 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003 idgF), die gemäß Verordnung Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2007 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds, ABl. L 211 vom 11.8.2007, melden, sind von der Meldungslegung der grenzüberschreitenden *Sonstigen Investitionen* von Investmentfonds gemäß den Anlagen 9 und 10 befreit. *Sonstige Investitionen* auf eigene Rechnung und Namen sind hingegen zu melden.

4.1.3 Meldegrenze

Sofern die Summe der Forderungs- oder Verpflichtungsstände aus grenzüberschreitenden *Sonstigen Investitionen* (exklusive *Handelskredite*) den Betrag von Euro 10.000.000,-- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind sowohl die aushaftenden Forderungsstände als auch die aushaftenden Verpflichtungsstände aus *Sonstigen Investitionen* (exklusive *Handelskredite*) zu melden.

Sofern die Summe der Forderungs- oder Verpflichtungsstände aus *Handelskrediten* den Betrag von Euro 10.000.000,-- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind sowohl die aushaftenden Forderungsstände als auch die aushaftenden Verpflichtungsstände aus *Handelskrediten* zu melden.

Für die Feststellung der Meldepflicht sind Forderungsseite und Verpflichtungsseite jeweils getrennt voneinander zu betrachten. Wenn in einer Meldeperiode die Meldegrenze überschritten wurde, besteht die Meldepflicht auch für die nachfolgenden Perioden fort und erlischt erst, wenn die Meldegrenze während sechs aufeinanderfolgenden Meldeperioden unterschritten wurde, und zwar mit Beginn der siebenten Meldeperiode. Beim Unterschreiten der Meldegrenze soll der aushaftende Betrag, mit dem die Meldegrenze unterschritten wird, gemeldet werden. Wird jedoch bei einem gemeldeten Finanzierungsinstrument in einer Meldeperiode der Stand „Null“ erreicht, so ist in der betreffenden Meldeperiode letztmalig der Stand „Null“ zu melden.

4.1.4 Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten.

4.2 Meldung von Zinsertrag und Zinsaufwand

4.2.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind *Zinserträge und Zinsaufwendungen* und *zinsähnliche Erträge und Aufwendungen* aus *Sonstigen Investitionen*, gegliedert nach ausländischen Kreditinstituten und sonstigen *Ausländern* gemäß den Belegschaubildern S5 und S6 (Anlage 13).

Die Meldung erfolgt in Originalwährung.

Es sind keinesfalls kumulierte Zinsstände zu melden. *Zinserträge und Zinsaufwendungen* sind grundsätzlich nicht in den Forderungs- bzw. Verpflichtungsständen zu zeigen. Werden die Zinsen allerdings kapitalisiert, d.h. dem Kapital zugerechnet, sind sie dem zu meldenden Bestand an Forderungen bzw. Verpflichtungen zuzurechnen.

4.2.2 Meldepflichtige

Meldepflichtig sind alle *Inländer*, die gemäß Abschnitt 4.1 Forderungs- und Verpflichtungsstände zu grenzüberschreitenden *Sonstigen Investitionen* melden müssen, sowie die in Abschnitt 4.3.1 genannten Monetären Finanzinstitute (*MFIs*), und die in Abschnitt 4.1.2.2 genannten Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien.

4.2.3 Meldegrenze

Die Meldung von *Zinserträgen und Zinsaufwendungen* unterliegt keiner Meldegrenze.

4.2.4 Meldeperiode

Die Meldung erfolgt im Anlassfall. Die Meldeperiode ist der Monat, in dem *Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen aus Sonstigen Investitionen* gemäß vertraglicher Vereinbarung fällig sind, unabhängig davon, ob bereits eine Zahlung erfolgte oder nicht. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten. MFIs, die den speziellen Regelungen gemäß Abschnitt 4.3 unterliegen, müssen die Meldungen innerhalb von 10 Bankwerktagen ab Monatsultimo übermitteln.

4.3 Spezielle Regelung zur Meldung von Sonstigen Investitionen durch MFIs

4.3.1 Meldepflichtige

Meldepflichtig sind Einlagen entgegennehmende Unternehmen gemäß Artikel 1 lit. a Z 2 sublit. a der *EZB-Monetärstatistik-VO*, die ihren Sitz im Inland haben oder im Inland über eine Zweigstelle tätig sind.

4.3.2 Meldung von DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs

4.3.2.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind alle jene Forderungen und Verpflichtungen, die unter den Kategorien Ausleihungen und Einlagen gegenüber ausländischen Gläubigern bzw. Schuldern – ausgenommen ausländische MFIs und ausländische Banken – existieren, mit denen Direktinvestitionsbeziehungen gemäß Abschnitt 2 bestehen.

Die Definitionen und Abgrenzungen des Vermögensausweises (VERA-V gemäß § 74 BWG) zur Bestimmung der melderelevanten ausländischen Beteiligungen und Anteilsrechte, sind anzuwenden. Betroffen sind in diesem Fall jene ausländischen Gläubiger bzw. Schuldner, die im Rahmen des Vermögensausweises als grenzüberschreitende Beteiligung und Anteilsrechte gemeldet werden.

Die Meldung gliedert sich in Meldungen von Forderungen und Verpflichtungen von MFIs, aus *Sonstigen Investitionen* gegen ausländische Konzernunternehmen, unterteilt in Einlagen und Ausleihungen, gemäß der Anlage 14.

4.3.2.2 Meldegrenze

Die Meldung von DI-Ausleihungen und DI-Einlagen durch MFIs unterliegt keiner Meldegrenze.

4.3.2.3 Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens bis zum 10. Bankwerktag des Folgemonats zu erstatten.

4.3.3 Meldung zusätzlicher Inhalte für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken

4.3.3.1 Meldeinhalt

Es sind die in der Anlage 15 aufgelisteten Inhalte zu melden.

4.3.3.2 Meldegrenze

Die Meldung dieser Inhalte unterliegt keiner Meldegrenze.

4.3.3.3 Meldeperiode

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens bis zum 10. Bankwerktag des Folgemonats zu erstatten.

5 Meldung zu Finanzderivaten (FD)

5.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind regional gegliederte Zahlungsein- und -ausgänge und Bestände an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit *Finanzderivaten*, unterteilt nach gekauften bzw. geschriebenen Optionen, Futures und sonstigen *Finanzderivaten* gemäß dem Belegschaubild F1 (Anlage 16).

Die Meldung erfolgt in Euro oder Eurogegenwert.

Unter Zahlungsein- und -ausgängen sind die über eine Meldeperiode summierten Finanzderivatein- und -ausgänge je regionaler Zuordnung und je *Finanzderivate*-Kategorie anzugeben. Die Betragsfelder zeigen positive Werte, ausgenommen davon sind Stornobuchungen, die mit einem negativen Vorzeichen eingebucht werden können.

Unter dem bewerteten Endstand ist der marktbewertete Forderungs- bzw. Verpflichtungsstand je regionaler Zuordnung zu melden, wobei unter Forderungen positive Marktwerte und unter Verpflichtungen negative Marktwerte zu subsummieren sind, jedoch die jeweiligen Absolutwerte ausgewiesen werden müssen.

5.2 Meldepflichtige

5.2.1 Zahlungsein- und -ausgänge

Meldepflichtig in Bezug auf Zahlungsein- und -ausgänge aus grenzüberschreitenden Geschäften mit *Finanzderivaten* sind alle *Inländer*, die solche Geschäfte mit *Ausländern* tätigen.

5.2.2 Bestände

Zur Meldung von Beständen an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit *Finanzderivaten* sind jene *Inländer* verpflichtet, die die Rechnungslegungsvorschriften IAS 39 (International Accounting Standard) anwenden oder die zur Berechnung gemäß Artikel 274 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. L 176 vom 26. Juni 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates – im Folgenden CRR – die *Finanzderivate* ausschließlich entsprechend dem Marktbewertungsansatz gewichten.

5.3 Meldegrenzen

5.3.1 Zahlungsein- und -ausgänge

Sofern der Saldo der Zahlungsein- und -ausgänge aus allen grenzüberschreitenden Geschäften mit *Finanzderivaten* innerhalb einer Meldeperiode den Absolutbetrag von Euro 1.000.000,-- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind diese Zahlungsein- und -ausgänge zu melden.

Wird nach erfolgter Meldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die genannte Meldegrenze unterschritten oder erreicht der Saldo der Zahlungsein- und -ausgänge den Wert „Null“, muss dieser Betrag (auch durch Angabe des Wertes „Null“) letztmalig gemeldet werden. Weitere Meldungen sind erst wieder bei neuerlichem Erreichen oder Überschreiten der Meldegrenze erforderlich.

5.3.2 Bestände

Sofern die Summe aus Forderungs- oder Verpflichtungsständen aus allen grenzüberschreitenden Geschäften mit *Finanzderivaten* am Kalenderquartalsende den Betrag von Euro 5.000.000,- oder Eurogegenwert erreicht oder übersteigt, sind diese Bestände zu melden.

Wird nach erfolgter Meldung innerhalb der nächsten Meldeperiode die genannte Meldegrenze unterschritten oder erreicht der Stand „Null“, muss dieser Betrag (auch durch Angabe des Standes „Null“) letztmalig gemeldet werden. Weitere Meldungen sind erst wieder bei neuerlichem Erreichen oder Überschreiten der Meldegrenze erforderlich.

5.4 Meldeperiode

5.4.1 Zahlungsein- und -ausgänge

Die Meldung ist monatlich innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Meldestichtag zu erstatten. Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats, in welchem die Zahlungsein- und -ausgänge verbucht wurden.

5.4.2 Bestände

Die Meldeperiode für die Meldung von Beständen an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit *Finanzderivaten* ist das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals. Die Meldung ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Meldestichtag zu erstatten.

6 Meldung zu grenzüberschreitenden liegenschaftsbezogenen Transaktionen und Vermögensübertragungen

6.1 Meldeinhalt

Inhalt der Meldung sind regional gegliederte grenzüberschreitende liegenschaftsbezogene Transaktionen und *Vermögensübertragungen*, unterteilt in

- a) Meldungen zum grenzüberschreitenden Ankauf/Verkauf von Liegenschaften,
- b) Meldungen zu grenzüberschreitenden Zahlungen aus Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften einschließlich Meldungen zu grenzüberschreitenden Zahlungen für die Rechte zur Nutzung natürlicher Ressourcen, sowie
- c) Meldungen zu grenzüberschreitenden *Vermögensübertragungen*,

gemäß dem Belegschaubild L4 (Anlage 17).

Die Meldung erfolgt in Euro oder Eurogegenwert.

Unentgeltliche Übertragungen (z. B. Schenkungen oder Erbschaften) von Liegenschaften, entweder durch *Ausländer* an *Inländer* oder durch *Inländer* an *Ausländer*, sind mit dem Verkehrswert der Liegenschaft zu melden.

6.2 Meldepflichtige

6.2.1 An- und Verkauf von Liegenschaften

Bei grenzüberschreitendem Ankauf/Verkauf von Liegenschaften zwischen einem *Inländer* und einem *Ausländer* trifft die Meldepflicht den inländischen Käufer/Verkäufer der in- oder ausländischen Liegenschaft.

6.2.2 Vermietung/Verpachtung einschließlich der Nutzung natürlicher Ressourcen

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen aus Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden/Gebäudeteilen trifft die Meldepflicht den inländischen Vermieter/Verpächter bzw. inländischen Mieter/Pächter. Bei grenzüberschreitenden Zahlungen für die Rechte zur Nutzung natürlicher Ressourcen trifft die Meldepflicht den *Inländer*, der einem *Ausländer* die Nutzungsrechte einräumt bzw. die Nutzungsrechte von einem *Ausländer* eingeräumt bekommt.

6.2.3 Vermögensübertragungen

Bei *Vermögensübertragungen* von *Ausländern* trifft die Meldepflicht den inländischen Begünstigten der *Vermögensübertragung*. Bei *Vermögensübertragungen* an *Ausländer* trifft die Meldepflicht den die *Vermögensübertragung* vornehmenden *Inländer*. Bei *Vermögensübertragungen* an *Ausländer* im Erbweg, die über einen inländischen Notar abgewickelt werden, obliegt die Meldepflicht dem inländischen Notar.

6.3 Meldegrenze

Zu melden sind die unter Punkt 6.1 definierten Geschäftsfälle, die Euro 100.000,-- bzw. Eurogewert erreichen oder übersteigen.

Im Falle der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden/Gebäudeteilen bezieht sich die Meldegrenze auf die in der Meldeperiode in Summe erhaltenen oder geleisteten Mietzins-/Pachtzinszahlungen.

6.4 Meldeperiode

Die Meldung erfolgt im Anlassfall und ist bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten. Die Meldeperiode ist der Monat, in dem ein grenzüberschreitender An- und Verkauf von Liegenschaften, eine Zahlung aus Vermietung/Verpachtung, eine Zahlung aus Rechten zur Nutzung von natürlichen Ressourcen oder eine Vermögensübertragung stattgefunden hat.

7 Ausnahmen von der Meldepflicht

Von der Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen im Sinne dieser Meldeverordnung sind befreit:

- Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, soweit sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Dienstort im Ausland haben, sowie die im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen,

- Internationale Organisationen bzw. Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, denen aufgrund von internationalen (zwischenstaatlichen) Übereinkommen diplomatische oder konsularische Vorrechte bzw. Immunitäten oder Privilegien auf devisenrechtlichem Gebiet eingeräumt worden sind.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Die gegenständliche Meldeverordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft. Sie ist erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2013 anzuwenden.

Wien, 10. April 2013

**Direktorium
der Oesterreichischen Nationalbank**

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Begriffsbestimmungen

Ausländer

Natürliche Personen, die nicht *Inländer* sind; juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz oder Ort der Leitung im Ausland haben; ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als *Ausländer*, wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

Depotgruppe

Die meldepflichtigen inländischen Depotführer melden Daten zu Eigenbestand und Kundendepots.

Eigenbestände von Depotführern, die bei anderen meldepflichtigen Depotführern verwahrt sind, dürfen daher nicht in die Meldung des verwahrenden Depotführers aufgenommen werden.

Es gelten folgende Depotgruppen für den Eigenbestand:

- [D01] Eigene Wertpapiere (ohne Beteiligungen)
- [D02] Eigene Beteiligungen in Form von Wertpapieren

Die Kundendepots von inländischen Deponenten sind folgendermaßen zu gliedern:

- [D04] Geldmarktfonds, die *MFI*s sind (gem. *MFI* Liste der OeNB)
- [D05] Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- [D06] Investmentfonds (exklusive Geldmarktfonds, die *MFI*s sind) gem. Investmentfondsgesetz und Immobilienfonds gem. Immobilienfondsgesetz
- [D07] Betriebliche Vorsorgekassen gemäß Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
- [D08] Andere Finanzinstitute
- [D09] Kredit und Versicherungshilfstätigkeiten sowie firmeneigene Finanzinstitute und reine Beteiligungsgesellschaften (inklusive Sparkassenprivatstiftungen)
- [D10] Versicherungsgesellschaften gemäß §1 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie inländische Zweigstellen von ausländischen Versicherungsunternehmen
- [D11] Pensionskassen gemäß §1 Abs. 1 Pensionskassengesetz sowie inländische Zweigstellen von ausländischen Pensionskassen
- [D12] Bund (Zentralstaat)
- [D13] Länder (inklusive Landesfonds, Landeskammern, u.ä.)
- [D14] Gemeinden
- [D15] Sozialversicherungen
- [D16] Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige
- [D17] Sonstige private Haushalte
- [D18] Private Organisationen ohne Erwerbszweck (ausgenommen Privatstiftungen)
- [D19] Privatstiftungen laut Privatstiftungsgesetz ausgenommen Sparkassenprivatstiftungen

Die Kundendepots von ausländischen Deponenten sind folgendermaßen zu gliedern:

- [D20] Ausländische institutionelle Anleger exkl. Zentralbank

- [D21] Ausländische private Haushalte
- [D22] Ausländische nicht-finanzielle Deponenten (exkl. private Haushalte und Gebietskörperschaften)
- [D24] Ausländische Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und ausländische Zentralbanken inklusive Sovereign Wealth Funds

Anonyme Depots sind – soweit noch welche vorhanden sind – der Depotgruppe „Sonstige private Haushalte“ zuzuordnen

Direktinvestitionen

Eine *Direktinvestition* (DI) ist die Beteiligung einer in einem Land A ansässigen physischen oder juristischen Person (des Direktinvestors) an einem Unternehmen (dem DI-Unternehmen) in einem anderen Land B, mit dem Ziel, eine langfristige wirtschaftliche Beziehung einzugehen und auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen (vgl. § 228 UGB). Darunter fallen insbesondere gesellschaftsrechtliche Kapitalanteile an erwerbswirtschaftlich orientierten juristischen Personen, Personengesellschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, aber auch atypische stille Beteiligungen und Genussscheine mit Eigenkapitalcharakter. Investitionen in rechtlich nicht selbständige Filialen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind ebenfalls erfasst.

Eine aktive *Direktinvestition* liegt vor, wenn sich ein *Inländer* an einem ausländischen Unternehmen beteiligt.

Eine passive *Direktinvestition* liegt vor, wenn sich ein *Ausländer* an einem inländischen Unternehmen beteiligt.

Für Zwecke der Zahlungsbilanzerstellung liegt ab einer grenzüberschreitenden Beteiligung von 10% am stimmberechtigten Gesellschaftskapital eine Direktinvestitionsbeziehung vor.

Kreditinstitute können sich zur Bestimmung von Direktinvestitionsbeziehungen auf die in Art 4 Abs. 1 Z 35 CRR enthaltenen Definitionen stützen.

Eine direkte Beteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Investor ohne Umwege über Holdinggesellschaften oder andere Unternehmen am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des DI-Unternehmens beteiligt ist.

Eine indirekte Beteiligung liegt dann vor, wenn eine Direktinvestitionsbeziehung, jedoch keine direkte Beteiligung vorliegt:

- bei aktiven DI sowohl alle vom ausländischen DI-Unternehmen im Ausland gehaltenen Beteiligungen als auch von *Inländern* über andere *Inländer* gehaltene ausländische Beteiligungen und
- bei passiven DI alle zum Konzern gehörenden Unternehmen, die nicht über eine direkte Kapitalverflechtung mit dem inländischen DI-Unternehmen verbunden sind.

DI-Transaktionen

DI-Transaktionen umfassen jedwede Zufuhr bzw. jedweden Abbau von Eigenkapital, Gewinnausschüttungen, sowie den Erwerb/Verkauf von Anteilen. Unerheblich ist, ob die Transaktion durch Zahlung, Sacheinlagen, Aktientausch oder Umwandlung bestehender Forderungen und dgl. erfolgt.

Eigenkapitalabbau im Zuge einer Unternehmensauflösung ist ebenfalls Gegenstand einer DI-Transaktion.

Unter Erwerb/Verkauf von Anteilen ist die Erhöhung oder Verringerung von bereits bestehenden Anteilen am Nominalkapital zu verstehen. Beim Erwerb/Verkauf von Anteilen an

einem ausländischen DI-Unternehmen oder an einem durch einen *Ausländer* gehaltenen *Inländer* ist der Kauf-/Verkaufspreis meldepflichtig. Ist ein meldepflichtiges, inländisches Unternehmen Gegenstand einer passiven *Direktinvestition*, in der Form, dass

- entweder der inländische Eigentümer Anteile am Meldepflichtigen an einen *Ausländer* verkauft,
- oder der ausländische Eigentümer Anteile am Meldepflichtigen an einen anderen *Ausländer* verkauft,
- oder der ausländische Eigentümer Anteile am Meldepflichtigen an einen *Inländer* verkauft

und ist dem Meldepflichtigen dabei der Kauf-/Verkaufspreis nicht bekannt bzw. ist die Beschaffung dieser Daten mit einem nicht zumutbarem Aufwand verbunden, kann im Ausnahmefall als Näherungswert der aktuelle, anteilige Eigenkapitalwert (Buchwert) des meldepflichtigen DI-Unternehmens als Transaktionswert gemeldet werden.

Unter Gewinnausschüttungen sind erhaltene bzw. geleistete Gewinnausschüttungen von einem ausländischen DI-Unternehmen oder an einen ausländischen Direktinvestor zu verstehen. Gewinnausschüttungen sind vor Abzug allfälliger Steuern und Gebühren zu melden.

Echte und unechte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren

Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren sind Verträge, durch die natürliche oder juristische Personen (Pensionsgeber) ihnen gehörende Wertpapiere einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages übertragen und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurück übertragen werden.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft (§ 50 Abs. 2 BWG). Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Wertpapiere zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft (§ 50 Abs. 3 BWG) vor.

Echte Pensionsgeschäfte mit dem Vermögensgegenstand Wertpapier sind in der Statistik als Kredite zwischen Pensionsgeber und Pensionsnehmer zu zeigen. Die Bestandsgrößen aus dem Wertpapier-Grundgeschäft bleiben unverändert.

Unechte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren sind als Wertpapierkäufe bzw. -verkäufe zu zeigen.

Finanzderivate

Unter Finanzderivate sind alle Derivate gemäß Anhang 2 der CRR sowie Kreditderivate zu verstehen. Darunter fallen gekaufte bzw. geschriebene Optionen, Futures und sonstige Finanzderivate.

Börsengehandelte (in- und ausländische) Finanzderivate wie standardisierte Optionen und Futures, für die ein *ISIN-Code* vergeben wurde, sind unter Finanzderivate zu melden und keinesfalls in die Meldungen zu *Portfolioinvestitionen* gemäß Abschnitt 3 aufzunehmen.

Derivative Wertpapiere bzw. verbriefte Finanzderivate, wie Optionsscheine, Zertifikate (beispielsweise Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten Finanzderivaten (beispielsweise Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapier gestaltete Hebelprodukte sind keinesfalls in die

Meldung zu Finanzderivaten, sondern in die Meldung zu *Portfolioinvestitionen* gemäß Abschnitt 3 aufzunehmen.

Fristigkeit – Kurzfristig und langfristig

Kurzfristig sind alle Finanzierungsinstrumente, die eine ursprüngliche Laufzeit von bis zu einem Jahr bzw. von genau einem Jahr haben.

Langfristig sind alle Finanzierungsinstrumente, die eine ursprüngliche Laufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Handelskredite

Ein Handelskredit ist ein Kredit, den ein Lieferant/Dienstleister seinen Kunden durch Gewährung eines Zahlungsziels für die Bezahlung seiner Lieferungen/Dienstleistungen einräumt sowie ein Kredit, den ein Kunde seinem Lieferanten/Dienstleister durch eine Anzahlung vor Lieferung/Leistungserbringung einräumt.

Inländer

Natürliche Personen, egal welcher Nationalität (Staatsbürgerschaft ist kein relevantes Kriterium), die ihren Wohnsitz im Inland haben oder sich länger als drei Monate im Inland aufhalten; juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben; Niederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inland und inländische Betriebe eines *Ausländers* gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

Inländische Depotführer

Inländische Depotführer umfassen:

- Inländische *MFIs*, ausgenommen Geldmarktfonds
- Inländische Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG, die keine *MFIs* sind, jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere durchführen (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG)
- Abbaueinheiten gemäß § 2 Z 56 BaSAG, welche die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durchführen
- Inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 12 WAG, welche die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.
- Inländische Zweigstellen von Kredit- und Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten (§§ 9 und 11 BWG), die die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.

Inländische Nicht-Depotführer

Inländische Nicht-Depotführer sind all jene inländischen, physischen und juristischen Personen, die nicht *inländische Depotführer* sind, wie z.B. Unternehmen, Privatpersonen, Versicherungen, *Pensionskassen*, betriebliche Vorsorgekassen, Kapitalanlagegesellschaften, Bund, Länder und Gemeinden, etc.

ISIN-Code

Der ISIN (International Securities Identification Number)-Code nach ISO (International Organization for Standardization)-Norm 6166 ist eine Wertpapier-Kennnummer. Verantwortlich für die Vergabe von gültigen ISIN-Codes sind die „National Numbering

Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB). Ausschlaggebend für die Gültigkeit eines ISIN-Codes ist die Datenbank der „Association of NNAs (ANNA)“.

Monetäre Finanzinstitute (MFIs)

Monetäres Finanzinstitut (MFI) bezeichnet ein gebietsansässiges Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren:

1. Zentralbanken;
 2. sonstige MFIs; diese umfassen
 - a) Einlagen entgegennehmende Unternehmen:
 - i) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, und
 - ii) andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die
 - andere Finanzinstitute im Sinne des Unionsrecht sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenezunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder
 - E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;
 - b) Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EG) 1071/2013 Artikel 2 der EZB-Monetärstatistik VO;
- „Berichtspflichtiger“ und „Gebietsansässiger“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Portfolioinvestitionen

Unter *Portfolioinvestitionen* (PI) versteht man Veranlagungen in folgende in- und ausländische Wertpapiere, sofern sie nicht zur Schaffung einer *Direktinvestition* (siehe Abschnitt 2) vorgenommen werden:

- Anteilspapiere

Hierzu zählen unter anderem:

- Stamm- und Vorzugsaktien
- Bezugsrechte
- Genussscheine, Partizipationsscheine
- Investmentzertifikate (inkl. Fonds-Sparpläne) und Immobilien-Investmentzertifikate.
- Verzinsliche Wertpapiere

Hierzu zählen unter anderem:

- Standardanleihen
- Nullkuponanleihen
- variabel verzinsten Anleihen
- Perpetuals (verzinsliche Wertpapiere mit unendlicher Laufzeit)
- Bundesschatzscheine
- Commercial Papers
- Handelbare Depotzertifikate
- Kassenobligationen
- Namensschuldverschreibungen
- Pfandbriefe, Fundierte Bankschuldverschreibungen, Asset Backed Securities.

Weiters sind in die Meldung zu *Portfolioinvestitionen* auch Optionscheine, Zertifikate (beispielsweise Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten *Finanzderivaten* (beispielsweise Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapiere gestaltete Hebelprodukte (diese Finanzinstrumente werden häufig auch als derivative Wertpapiere bzw. als verbriefte *Finanzderivate* bezeichnet) aufzunehmen.

Inländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Inland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Ausländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Ausland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Nicht in die Meldung zu *Portfolioinvestitionen* aufzunehmen sind die folgenden Instrumente:

- Nicht als Wertpapiere gestaltete *Finanzderivate* wie Optionen, Futures, Swaps und ähnliche Produkte, auch wenn sie einen ISIN-Code haben
- Schuldscheindarlehen
- Schecks
- Wechsel.

Sonstige Investitionen

Sonstige Investitionen (SI) umfassen alle grenzüberschreitenden Finanztransaktionen (Forderungen und Verpflichtungen) von *Inländern* mit *Ausländern*, die weder den *Direktinvestitionen*, den *Portfolioinvestitionen* noch den *Finanzderivaten* zuzurechnen sind.

Darunter fallen Kredite und Darlehen, Bankeinlagen, Verrechnungskonten (auch für Cash-Pooling), Finanzleasing sowie sonstige Forderungen und Verpflichtungen (aus Treuhandgeschäften, ABS-Geschäften, etc.) einerseits sowie *Handelskredite* (gewährte und/oder genommene Lieferantenkredite) andererseits. Des Weiteren sind Anteile an Unternehmen unter 10%, die nicht in Form von Wertpapieren, also nicht als *Portfolioinvestitionen*, erworben werden und sonstige grenzüberschreitende Eigenkapitalinvestitionen wie Kommanditanteile von *Ausländern* bzw. an ausländischen Unternehmen in die Meldung zu Sonstigen Investitionen aufzunehmen.

Vermögensübertragungen

Unter *Vermögensübertragungen* fallen folgende Geschäftsfälle:

- unentgeltliche Übertragungen von Vermögensgütern, wie z.B. Vermögensüberträge im Zuge von Erbschaften, Mitgiften, Schenkungen, der Gründung von Stiftungen oder der

- Gründung von wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen oder karitativen Einrichtungen, inklusive aller steuerlichen Abgaben für solche *Vermögensübertragungen*, sowie
- entgeltliche Übertragungen von nicht finanziellen, immateriellen Vermögensgütern, wie z.B. Überlassung von Markenanteilen, Kundenstöcken, Belieferungsrechten, Vertriebsrechten; ferner Ablösezahlungen für Sportler.

Wertpapierleihe-Geschäfte

Unter Wertpapierleihe-Geschäften versteht man Geschäfte, mit denen in der Bilanz des Verleihers verbleibende Wertpapiere für eine bestimmte Zeitspanne gegen Leihgebühr an den Entleiher mit der Maßgabe übertragen werden, dass nach Beendigung der Leihfrist Wertpapiere gleicher Art und Güte zurückgegeben werden.

Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen

Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind, sofern sie nicht im Rahmen von Dienstleistungen (Finanzdienstleistungen) zu melden sind, *Zinserträgen und Zinsaufwendungen* gleichzustellen. Es sind Erlöse bzw. Kosten, die zwar nicht als Zins oder Diskont bezeichnet werden, aber zum überwiegenden Teil einen Preis für die Überlassung von Kapital darstellen oder damit unmittelbar zusammenhängen. Das Kriterium für die Einordnung ist dabei nicht, ob z. B. bei der Berechnung die Zeitdauer berücksichtigt wird, sondern ob damit hauptsächlich die Kapitalnutzung oder aber Dienstleistung des Kreditinstitutes bzw. Dritter abgegolten wird.

Zu den *Zinserträgen und Zinsaufwendungen* zählen Leasingerträge und -aufwendungen, soweit die Leasingforderung bzw. -verpflichtung bilanziert wurde.

Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Unternehmen unter 10% zählen ebenfalls zu dieser Kategorie.

Zinserträge und Zinsaufwendungen

Unter *Zinserträgen und Zinsaufwendungen* fallen alle fälligen Erträge und Aufwendungen, die aus grenzüberschreitenden *Sonstigen Investitionen* entstehen und einem *Inländer* innerhalb einer bestimmten Periode von einem *Ausländer* gutgeschrieben werden bzw. ein *Inländer* einem *Ausländer* gutschreibt.

Darunter fallen z.B. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gewährung bzw. Aufnahme von Krediten und Darlehen oder mit Reverse-Repo und Repo sowie der Gewährung bzw. Entgegennahme von gebundenen oder nichtgebundenen Guthaben.

Zinsen sind brutto – d.h. vor Abzug allfälliger Steuern und Gebühren – zu melden.

Bei Zinserträgen aus Konsortialkrediten sind vom Melder nur jene Zinserträge zu melden, die sich aus dem eigenen Anteil ergeben, und keinesfalls die Zinserträge, die aus den Anteilen der Konsortialpartner resultieren, unabhängig davon, ob der Melder Konsortialführer ist oder nicht.

Bei Exportförderungskrediten gemäß Ausfuhrförderungsgesetz, bei denen der Haftungsfall (mit Einlage bzw. Schadenszahlung der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) auf Rechnung des Bundes) bereits eingetreten ist, ist nicht nur der Eigenanteil an den gesamten angelasteten bzw. bezahlten Zinsen zu melden, sondern auch der Zinsanteil des Bundes bzw. der OeKB, welcher aufgrund der bereits geleisteten Schadenszahlung (Einlage) entstanden ist.

Bei Forderungen aus wertberichtigten Krediten sind Zinsen zu melden, wenn sie auch tatsächlich gebucht wurden. Es ist nicht erforderlich, Zinsen zu berechnen, auf die zwar ein Rechtsanspruch besteht, die aber in den internen Systemen des Melders nicht mehr

ausgewiesen werden. Zinsen aus abgeschriebenen Krediten, die der Schuldner nicht mehr bezahlen kann und die im Rechnungswesen nicht mehr geführt werden, sind nicht zu melden.

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Anhang B

Belegschaubilder

Direktinvestitionen

DI-Transaktionsmeldung, D1: Anlage 1

DI-Transaktionsmeldung	D1 Anlage 1
Angaben zum Inländer/Melder:	
OeNB-Identnummer	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Angaben zur Meldung:	
Meldeperiode	
Kennzeichen Ersatzmeldung	
Angaben zum ausländischen DI-Unternehmen/Direktinvestor:	
OeNB-Identnummer	
Name/Firmenwortlaut	
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer	
Angaben zur Art der DI-Transaktion/Beteiligung:	
Zufuhr von Eigenkapital Abbau von Eigenkapital Erwerb von Anteilen (Mergers & Acquisitions) Verkauf von Anteilen (Mergers & Acquisitions) Gewinnausschüttung Abbau von Eigenkapital im Zuge einer Unternehmensauflösung	
DI-Transaktionswert in Euro	
Anteil am Gesellschafts- (Nominal-) Kapital nach der Transaktion in Euro	
Anteil am Gesellschafts- (Nominal-) Kapital nach der Transaktion in Prozent mit einer Kommastelle	

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung Stammdaten aktive DI-Beteiligungen im Ausland, D2: Anlage 2

Meldung Stammdaten aktive DI-Beteiligungen im Ausland	D2 Anlage 2
Angaben zum Inländer/Melder:	
OeNB-Identnummer	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Angaben zum ausländischen DI-Unternehmen:	
OeNB-Identnummer	
Firmenwortlaut	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Land	
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer	
Rechtsform	
NACE 2008 ¹	
Beschreibung Kernfunktion ¹	
Geschäftsart ¹	
Angaben zur Beteiligung:	
Handelt es sich um eine direkte oder indirekte Beteiligung?	
Motiv der Beteiligung	
Handelt es sich bei dieser Beteiligung um eine Neugründung des Unternehmens?	
Jahr der erstmaligen Beteiligung	
Wenn es sich um den Kauf von Anteilsrechten an einem ausländischen Unternehmen handelt, ist hier der inländische Verkäufer anzugeben:	
Firmenwortlaut/Vorname, Zuname	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Land	
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer	

¹ Alternativ zur Angabe des Feldes „NACE 2008“, können auch die Felder „Beschreibung Kernfunktion“ und „Geschäftsart“ befüllt werden.

Meldung Stammdaten passive DI-Beteiligungen aus dem Ausland, D3: Anlage3

Meldung Stammdaten passive DI-Beteiligungen aus dem Ausland		D3 Anlage 3
Angaben zum Inländer/Melder:		
OeNB-Identnummer		
Firmenwortlaut		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Angaben zum ausländischen Direktinvestor:		
OeNB-Identnummer		
Firmenwortlaut/Vorname, Zuname und Geburtsdatum		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Land		
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer		
NACE 2008 ²		
Beschreibung Kernfunktion ²		
Geschäftsart ²		
Angaben zur Beteiligung:		
Handelt es sich um eine direkte oder indirekte Beteiligung?		
Motiv der Beteiligung		
Handelt es sich bei dieser Beteiligung um eine Neugründung des Unternehmens?		
Jahr der erstmaligen Beteiligung		
Wenn es sich um den Kauf von Anteilsrechten an einem inländischen Unternehmen handelt, ist hier der ausländische Verkäufer anzugeben:		
Firmenwortlaut/Vorname, Zuname		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Land		
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer		

² Alternativ zur Angabe des Feldes „NACE 2008“, können auch die Felder „Beschreibung Kernfunktion“ und „Geschäftsart“ befüllt werden.

Portfolioinvestitionen

Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer, P1: Anlage 4

Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer		P1 Anlage 4			
Angaben zum Inländer/Melder:					
OeNB-Identnummer					
Angaben zur Meldung:					
Meldeperiode					
Kennzeichen Ersatz-/ Komplettierungsmeldung					
Depotgruppe					
Depotinhaber Sitzland					
Spalten		1	2	3	4
Wertpapier-Kennnummer - ISIN-Code					
Interne Wertpapier-Kennnummer					
Nominale-/Stück-Kennzeichen					
Eingänge mit Gegenwert*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
	Stückzinsen				
Eingänge ohne Gegenwert*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Ausgänge mit Gegenwert*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
	Stückzinsen				
Ausgänge ohne Gegenwert*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Depotgruppen-Stand	Nominale/Stück				
	Nominale/Stück- hievon-Short				
	Marktwert in Euro				
Wertpapier-Nominalwährung					

*Ein- bzw. Ausgänge sind nur für Kundendepots meldepflichtig

Wertpapiermeldung – Wertpapiere, nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt, P2: Anlage 5

Wertpapiermeldung Wertpapiere, nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt		P2 Anlage 5			
Angaben zum Inländer/Melder:					
OeNB-Identnummer					
Angaben zur Meldung:					
Meldeperiode					

Kennzeichen Ersatz-/ Komplettierungsmeldung					
Spalten		1	2	3	4
Wertpapier-Kennnummer - ISIN-Code					
Interne Wertpapier-Kennnummer					
Nominale-/Stück-Kennzeichen					
Eingänge mit Gegenwert	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Eingänge ohne Gegenwert	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Ausgänge mit Gegenwert	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Ausgänge ohne Gegenwert	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Periodenendstand	Nominale/Stück				
	Marktwert in Euro				
Wertpapier-Nominalwährung					

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften
 - nur Geschäfte mit ausländischen Partnern, P4: Anlage 7

Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften nur Geschäfte mit ausländischen Partnern		P4 Anlage 7			
Angaben zum Inländer/Melder:					
OeNB-Identnummer					
Angaben zur Meldung:					
Meldeperiode					
Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung					
Spalten		1	2	3	4
Wertpapier-Kennnummer - ISIN-Code					
Interne Wertpapier-Kennnummer					
Kennzeichen-Geschäftsart					
Nominale-/Stück-Kennzeichen					
Eingänge mit Gegenwert	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Eingänge ohne Gegenwert	Nominale/Stück				
Ausgänge mit Gegenwert	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Ausgänge ohne Gegenwert	Nominale/Stück				
Periodenendstand					

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern, P5: Anlage 8

Meldung von Stammdaten zu internen Wertpapier-Kennnummern		P5 Anlage 8	
Angaben zum Inländer/Melder:			
OeNB-Identnummer			
Angaben zur Meldung:			
Meldeperiode			
Kennzeichen Ersatz-/Komplettierungsmeldung			
Spalten	1	2	3
interne Wertpapier-Kennnummer			
Wertpapier-Kennnummer - ISIN-Code			
Löschkennzeichen			
Wertpapier-Gattung			
Wertpapier-Bezeichnung			
Nominale-/Stück-Kennzeichen			
Emittenten-Land			
Wertpapier-Nominal-Währung			
Wertpapier-Laufzeit-Beginn			
Wertpapier-Laufzeit-Ende			
Wertpapier-Nominalzinssatz			
Kupon Periodizität			
Emissionskurs			
Tilgungskurs			
Kupon Art			
Dividenden Höhe			
Kupon/Dividenden Monat			
Emittenten-Identnummer			
Emittenten-Name in Langtext			
Konzernfinanzierungskennzeichen			
Gläubiger-Identnummer			
Umlaufendes Vermögen			

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Sonstige Investitionen

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen, S1/S2: Anlage 9

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen		S1/S2 Anlage 9
Angaben zum Inländer/Melder:		
OeNB-Identnummer		
Angaben zur Meldung:		
Meldeperiode		
Originalwährung		
Kennzeichen Ersatzmeldung		
Angaben zum Ausländer:		
Land		
Forderungen (S1)	Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderung	Bestand am Ende der Meldeperiode
Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling		
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Forderungen		
Forderungen aus echten Pensionsgeschäften		
Forderungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Anteile an anderen Unternehmen unter 10%		
Kurzfristige sonstige Forderungen		
Langfristige sonstige Forderungen		
Verpflichtungen (S2)	Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Verpflichtungen		
Verpflichtungen aus echten Pensionsgeschäften		
Verpflichtungen aus Finanzleasing		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Konsortialkredite		
Anteile an eigenen Unternehmen unter 10%		
Kurzfristige sonstige Verpflichtungen		
Langfristige sonstige Verpflichtungen		

Diese Meldungsverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen, S3/S4: Anlage 10

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen gegen ausländische Konzernunternehmen		S3/S4 Anlage 10
Angaben zum Inländer/Melder:		
OeNB-Identnummer		
Angaben zur Meldung:		
Meldeperiode		
Originalwährung		
Kennzeichen Ersatzmeldung		
Angaben zum ausländischen Konzernunternehmen:		
OeNB-Identnummer		
Firmenwortlaut		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Land		
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer		
Forderungen (S3)	Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderung	Bestand am Ende der Meldeperiode
Verrechnungskonten, Clearingkonten, Cash-Pooling		
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Forderungen		
Forderungen aus echten Pensionsgeschäften		
Forderungen aus Finanzleasing		
Täglich fällige Einlagen		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Anteile an anderen Unternehmen unter 10%		
Kurzfristige sonstige Forderungen		
Langfristige sonstige Forderungen		
Verpflichtungen (S4)	Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Kredite		
Langfristige Kredite		
Überfällige Verpflichtungen		
Verpflichtungen aus echten Pensionsgeschäften		
Verpflichtungen aus Finanzleasing		
Kurzfristig gebundene Einlagen		
Langfristig gebundene Einlagen		
Anteile an eigenen Unternehmen unter 10%		
Kurzfristige sonstige Verpflichtungen		
Langfristige sonstige Verpflichtungen		

Diese Anmeldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten, SA/SB: Anlage 11

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten		SA/SB Anlage 11
Angaben zum Inländer/Melder:		
OeNB-Identnummer		
Angaben zur Meldung:		
Meldeperiode		
Originalwährung		
Kennzeichen Ersatzmeldung		
Angaben zum Ausländer:		
Land		
Forderungen (SA)	Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderung	Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Handelskredite		
Langfristige Handelskredite		
Verpflichtungen (SB)	Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Handelskredite		
Langfristige Handelskredite		

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen, SC/SD: Anlage 12

Meldung SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten gegen ausländische Konzernunternehmen		SC/SD Anlage 12
Angaben zum Inländer/Melder:		
OeNB-Identnummer		
Angaben zur Meldung:		
Meldeperiode		
Originalwährung		
Kennzeichen Ersatzmeldung		
Angaben zum ausländischen Konzernunternehmen:		
OeNB-Identnummer Ausländer		
Firmenwortlaut		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Land		
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer		
Forderungen (SC)	Forderungsverzicht und uneinbringliche Forderung	Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Handelskredite		
Langfristige Handelskredite		
Verpflichtungen (SD)	Schuldennachlass und uneinbringliche Verpflichtungen	Bestand am Ende der Meldeperiode
Kurzfristige Handelskredite		
Langfristige Handelskredite		

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung fälliger Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen,
S5/S6: Anlage 13

Meldung fälliger Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen	S5/S6 Anlage 13
Angaben zum Inländer/Melder:	
OeNB-Identnummer	
Angaben zur Meldung:	
Meldeperiode	
Originalwährung	
Kennzeichen Ersatzmeldung	
Angaben zum Ausländer:	
Land	
Zinsertrag (Forderungen) (S5)	Fällige Zinsen
Zinsertrag gegenüber ausländischen Kreditinstituten	
Zinsertrag gegenüber sonstigen Ausländern	
Zinsaufwand (Verpflichtungen) (S6)	Fällige Zinsen
Zinsaufwand gegenüber ausländischen Kreditinstituten	
Zinsaufwand gegenüber sonstigen Ausländern	

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs: Anlage 14

Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs	Anlage 14
Angaben zum Inländer/Melder:	
OeNB-Identnummer	
Angaben zum Ausländer:	
OeNB-Identnummer	
Angaben zur Meldung:	
Meldeperiode	
Originalwährung	
Kennzeichen Ersatzmeldung	
Meldeposition (Art der Ausleihung bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung)	Bestand am Ende der Meldeperiode bzw. nicht transaktionsbedingte Veränderung
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit bis 1 Jahr	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit bis 1 Jahr, hievon täglich fällig	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit über 5 Jahre	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, hievon Reverse Repos	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, hievon überfällige Ausleihungen	
Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen von Ausleihungen zum Vormonat aufgrund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber MFIs bzw. Banken	
Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen von Ausleihungen zum Vormonat aufgrund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken	
Meldeposition (Art der Einlage bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung)	Bestand am Ende der Meldeperiode bzw. nicht transaktionsbedingte Veränderung
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, täglich fällige Einlagen	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist bis 3 Monate	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 3 Monate bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, Repos	

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Zusätzliche Inhalte für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken

Folgende Meldepositionen sind bei Ausleihungen bzw. Einlagen zu melden:

- Ausleihungen an internationale Organisationen
 - mit den Laufzeiten bis 1 Jahr
hiervon täglich fällig
über 1 Jahr bis 5 Jahre
über 5 Jahre.
 - sowie mit den Sonstigen Subpositionen
Reverse Repos
Überfällige Ausleihungen.
- Reverse-Repas (Forderungen aus echten Pensionsgeschäften)
Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Überfällige Ausleihungen
Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Einlagen von internationalen Organisationen mit den Einlagenarten
 - Täglich fällige Einlagen
 - Mit vereinbarter Bindungsfrist
bis 1 Jahr
über 1 Jahr bis 2 Jahre
über 2 Jahre
 - Mit Kündigungsfrist
bis 3 Monate
über 3 Monate bis 1 Jahr
über 1 Jahr bis 2 Jahre
über 2 Jahre
 - Repos.

Sämtliche Ausleihungen bzw. Einlagen sind gegliedert nach dem zweistelligen ISO-Ländercode des Sitzlandes der Gegenpartei sowie nach dem dreistelligen ISO-Währungscode zu melden.

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Finanzderivate

Meldung zu Finanzderivaten, F1: Anlage 16

Meldung zu Finanzderivaten				F1 Anlage 16	
Angaben zum Inländer/Melder:					
OeNB-Identnummer					
Angaben zur Meldung:					
Meldeperiode					
Kennzeichen Ersatzmeldung					
Angaben zum Ausländer:					
Land					
Finanzderivat-Kategorie	Zahlungseingänge	Zahlungsausgänge	Bewerteter Endstand an		
			Forderungen	Verpflichtungen	
Gekaufte Optionen					
Geschriebene Optionen					
Futures					
Sonstige Finanzderivate					

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu erlassen.

Liegenschaftsbezogene Transaktionen und Vermögensübertragungen

Meldung zu grenzüberschreitenden liegenschaftsbezogenen Transaktionen und Vermögensübertragungen, L4: Anlage 17

Meldung zu grenzüberschreitenden liegenschaftsbezogenen Transaktionen und Vermögensübertragungen		L4 Anlage 17	
Angaben zum Inländer/Melder:			
OeNB-Identnummer			
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum			
Angaben zur Meldung:			
Meldeperiode			
Kennzeichen Ersatzmeldung			
Grenzüberschreitender Ankauf/Verkauf von Liegenschaften	Land	Ankauf von Ausländern	Verkauf an Ausländer
Liegenschaften im Ausland			
Liegenschaften im Inland			
Grenzüberschreitende Zahlungen aus der Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden/Gebäudeteilen sowie Zahlungen für die Rechte zur Nutzung natürlicher Ressourcen	Land	Zahlungseingänge	Zahlungsausgänge
Erhaltene Zahlungen aus Miete, Pacht oder Rechten			
Geleistete Zahlungen aus Miete, Pacht oder Rechten			
Grenzüberschreitende Vermögensübertragungen	Land	Übertragungen an Inländer	Übertragungen an Ausländer
Geschäftsfall			

Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde neu gefasst.